

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N. 18.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1883.)

44. Nachtrag vom 24. Dezember 1883

zum Gesetze vom 23. Dezember 1882, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuer-sicherheit betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen zur Hebung gewisser bei Anwendung der Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1882, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuer-sicherheit betreffend, aufgetauchter Zweifel mit Zustimmung des Landtage, was folgt:

Der §. 1 des bezeichneten Gesetzes erhält als III. 3 folgenden Zusatz:

Unter Feuerversicherungs-Anstalten im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen sind jedoch solche Personen-Vereine nicht zu verstehen, die auf Grund von Unserer Landesregierung genehmigter Statuten im Fürstenthume in Wirklichkeit, sich mit irgend welcher Aufschädigung für Immobilienbrandschäden nicht befassen und für eintretende Mobilienbrandschädenfälle entweder nur gegenseitige Unterstützung, nicht Schadloshaltung oder zwar Schadloshaltung der Mitglieder zum Zwecke haben, aber sich entweder auf einzelne Gemeinden resp. sonstige Bezirke des Landes oder auf bestimmte Berufsclassen beschränken und in ihrer inneren Einrichtung von den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften oder Anstalten zugleich dadurch wesentlich unterscheiden, daß bei denselben nicht im Voraus festgesetzte jährliche Beiträge (Prämien) von den Mitgliedern erhoben werden.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag Höchstsignificandig vollzogen und Unser kaiserliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 24. Dezember 1883.

(L. S.)

Heinrich XXII.

habet.